

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen 2014 bis 2020

Informationen der Verwaltungsbehörde ESF zur Beachtung der
Grundsätze in der ESF-Förderung

1. Nachhaltige Entwicklung – Umwelt- und Ressourcenschutz

Die strategische Ableitung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den ESF im Förderzeitraum 2014 bis 2020 orientiert sich primär an der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die von der Strategie Europa 2020 vorgegebene Richtung wird durch die Leitinitiative Ressourcenschonendes Europa und den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa unterstützt. Der ESF soll hierzu seinen Beitrag durch entsprechende Impulse für das Humankapital leisten.

Das Prinzip bzw. der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität sind für die ESI-Fonds in Artikel 8 der Verordnung mit den gemeinsamen Bestimmungen für die ESI Fonds (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) beschrieben. Artikel 3 Absatz 2 des ESF-Verordnung (EU) Nr. 1304/2013) ergänzt, das im Rahmen der Investitionsprioritäten des ESF dieser auch zu den thematischen Zielen nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie notwendig sind.

Zur Beachtung dieses Grundsatzes ist in der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie unter Nr. 5.6 festgelegt, dass im Rahmen des ESF geförderte Projekte dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend nicht die nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen dürfen; die ESF-Förderrichtlinien der Fondsbewirtschafter treffen zur Beachtung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung für geeignete Vorhabensbereiche weitergehende Regelungen.

Ziel soll eine zielgruppengerechte Integration von Umweltthemen in die ESF-Vorhaben, wie die Förderung einer nachhaltigen Nutzung vorhandener Ressourcen, Klimaschutz und Klimawandel, die Stärkung des Umweltbewusstseins sowie die Entwicklung von Kompetenzen und

Qualifikationen für eine umweltorientierte und ressourcenschonende Wirtschaft sein.

Beispiele für die Umsetzung von Themen der nachhaltigen Entwicklung in Rahmen von Bildung und Qualifizierung können sein:

- Vermittlung umweltrelevanter Wissensinhalte und Fragestellungen, Kenntnisvermittlung zu ökologischen Zusammenhängen (Umfang und Anspruchsniveau passfähig für die entsprechenden Zielgruppen),
- Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften zur Unterstützung umweltbezogener Unternehmen und einer umweltgerechten Wirtschaft,
- Vermittlung von umweltrelevanten Zusatzqualifikationen,
- Berufsorientierung über Zukunftsperspektiven im Bereich des Klimaschutzes,
- Stärkung des Umweltbewusstseins und umweltgerechten Verhaltens,
- Integration von Fragen der Generationen- und globalen Gerechtigkeit,
- Integration von Fragen der Ressourcenschonung (z. B. durch Energieeinsparung) und nachhaltigen Entwicklung (Effizienz, Suffizienz, Konsistenz), Verminderung von Umweltbelastungen, Verbesserung der ökologischen Verträglichkeit von Produkten (ökologischer Fußabdruck), Bewahrung von Umweltschutzgütern (Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Landschaft),
- Integration des Themas „Alternative Energien“ (zum Beispiel Biomasse, Geothermie, Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Windenergie, Wasserkraft, Wärmepumpen),
- Integration des Themas „Nachwachsende Rohstoffe“ (zum Beispiel stoffliche und energetische Nutzung) und Bioökonomie (Übergang von erdölbasierter Wirtschaft zu einer biobasierten),
- die Beteiligung von Akteuren aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz bei Planung und Umsetzung der ESF-Vorhaben.

Im Rahmen der Antragsprüfung und Auswahl der Vorhaben wird durch die Bewilligungsstelle eine Klassifizierung in umweltneutrale, umweltrelevante und umweltorientierte ESF-Vorhaben auf der Basis der Antragsdaten vorgenommen werden. Dies dient in erster Linie der Erfassung und Auswertbarkeit von Vorhaben, die den Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes

berücksichtigen, soll aber auch sicherstellen, dass Vorhaben, die im Rahmen des ESF in besonderer Weise auf die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet sind und damit über das Mindestkriterium "umweltneutral" hinausgehen, bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit punkten können. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Antragsteller mit der Thematik frühzeitig befassen und auch im Rahmen der Antragstellung Ausführungen zu relevanten Umweltthemen vornehmen, die im Rahmen des ESF-Vorhabens bearbeitet werden sollen.

- **Umweltneutral:** Das Vorhaben hat keine direkten (Bildungs-)Inhalte mit Bezug zum Themenkomplex Nachhaltige Entwicklung - Umwelt- oder Ressourcenschutz. Umweltnegative Wirkungen, bei denen Umweltschutzgüter nachteilig beeinflusst werden, sind im Rahmen der ESF-Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Umweltrelevant:** Das Vorhaben erbringt einen erkennbaren, substantziellen oder umweltpositiven Beitrag, d. h. ein relevanter Anteil der zur Verfügung stehenden Zeit beziehungsweise der (Bildungs-)Inhalte unterstützt den Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes, verfolgt aber nicht in erster Linie ein umweltbezogenes Ziel. Das ist bei der ESF-Förderung z. B. dann gegeben, wenn das Vorhaben in einem messbaren Umfang umwelt- oder ressourcenschutzrelevante Aspekte aufgreift und umsetzt.
- **Umweltorientiert:** Der Umweltbezug ist dem Vorhaben immanent, das gesamte Vorhaben ist schon in seiner Zielrichtung auf Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes ausgerichtet.

2. Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes des Bundes (AGG) sollen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund

- des Geschlechts,
- der Rasse oder ethnischen Herkunft,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Ausrichtung

auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds ergriffen werden. Ziel ist es, jegliche Diskriminierung zu vermeiden und insbesondere beim Zugang zu den einzelnen Vorhaben Chancengleichheit zu gewährleisten (Grundsatz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung).

Mit der Strategie Europa 2020 wurden durch Festsetzung der drei Prioritäten für ein Intelligentes, Nachhaltiges und Integratives Wachstum die Grundlagen für ein Europa 2020 beschrieben. Mit der Leitinitiative „Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut“, welche die Europa 2020-Ziele konkretisiert, wird unter anderem darauf abgezielt, dass die Strategien für die soziale Eingliederung mit einer wirkungsvollen Antidiskriminierungspolitik gekoppelt sein müssen, da die Ursache für Armut und Härtefälle für viele Gruppen und Einzelpersonen sehr oft darin zu suchen ist, dass sie von Möglichkeiten und Rechten ausgeschlossen werden, die anderen zur Verfügung stehen. Antidiskriminierung und der Schutz der Menschenrechte gewinnen in der EU-Rechtsordnung zunehmend an Bedeutung, die vollständige Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsvorschriften auf nationaler Ebene muss aber durch entsprechende Strategien und konkrete Maßnahmen unterstützt werden. Um die spezifischen Benachteiligungen abzubauen, denen große Teile der EU-Bevölkerung ausgesetzt sind, müssen Sozialpolitik und Antidiskriminierungspolitik besser miteinander verzahnt werden. Weiterhin ist die Chancengleichheit im Nationalen Reformprogramm 2012 verankert, wonach Chancengleichheit als Querschnittsziel gefördert wird.

Zur Beachtung des Grundsatzes Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist in der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie unter Nr. 5.7 festgelegt, dass die Vorhaben so vorzubereiten und umzusetzen sind, dass jede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird. (=Berücksichtigung in allen Vorhaben).

In den Förderrichtlinien werden Vorhabensbereiche festgelegt, die geeignet sind, **besondere Vorhaben** zum Grundsatz Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung durchzuführen. Diese Vorhaben sind auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet und stellen darauf ab,

- die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern,
- dadurch die soziale Inklusion zu fördern,
- Ungleichheiten in Bezug auf Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und
- den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen

zu erleichtern. Sofern besondere Vorhaben möglich sind, sind diese im Antrag näher zu beschreiben und werden durch die Bewilligungsstelle im Datensystem entsprechend gekennzeichnet.

3. Gleichstellung von Männern und Frauen

Im Rahmen der übergreifenden Strategie Europa 2020 trägt die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zum Wachstum der Zahl der Erwerbsbevölkerung und zu sozialem Zusammenhalt bei. Die Fünfjahresstrategie der Europäischen Union für die Gleichstellung von Männern und Frauen¹ soll ebenfalls dazu beitragen, die wirtschaftlichen und sozialen Ziele

- mehr Beschäftigung für Frauen,
- gleiches Entgelt,
- Gleichheit in Führungspositionen,
- Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt,
- Förderung der Gleichheit der Geschlechter außerhalb der EU

zu erreichen.

Gleichstellung von Männern und Frauen im Kontext der Europäischen Beschäftigungsstrategie bzw. dem Europäischen Sozialfonds zielt darauf ab, die Beschäftigungsquote von Frauen zu erhöhen sowie Frauenarbeitslosigkeit, geschlechtsspezifische Segregation am Arbeitsmarkt sowie geschlechtsspezifische Lohnunterschiede abzubauen.

Weiterhin ist die Gleichstellung von Männern und Frauen im Nationalen Reformprogramm verankert. Deutschland hat sich mit dem Nationalen Reformprogramm 2012 zum Ziel gesetzt, eine Erwerbstätigenquote von Frauen in Höhe von 73 Prozent zu erreichen.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist zudem ein wichtiges Anliegen für die wirtschaftliche und demografische Entwicklung des Standorts Sachsen. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu verwirklichen und folglich den Vorgaben der Strategie Europa 2020 zu entsprechen. Bezugnehmend auf das strategische Grundsatzpapier „Sachsen 2020 – Wegweiser für unseren Freistaat“ vom September 2009, bildet

¹ Mitteilung der Kommission, Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015, KOM(2010) 491 endgültig.

die Gleichstellung von Männern und Frauen im Rahmen des strategischen Handlungsfelds „Familienfreundliches Sachsen“ einen wichtigen Bestandteil für die Entwicklung Sachsen bis zum Jahr 2020.

Zur Beachtung dieses Grundsatzes ist in der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie unter Nr. 5.7 festgelegt, dass die Vorhaben so vorzubereiten und umzusetzen sind, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Operationellen Programme sichergestellt werden (**=Berücksichtigung in allen Vorhaben**).

In den Förderrichtlinien werden Vorhabensbereiche festgelegt, die geeignet sind, **besondere Vorhaben** zum Grundsatz Gleichstellung von Männern und Frauen durchzuführen (vgl. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013).

Diese Vorhaben stellen insbesondere darauf ab,

- die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen
- die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen,
- Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, sowie
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern

zu fördern.

Sofern besondere Vorhaben möglich sind, sind diese im Antrag näher zu beschreiben und werden durch die Bewilligungsstelle im Datensystem entsprechend gekennzeichnet.